Satzung
Über die Erhebung von Kostenbeiträge für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

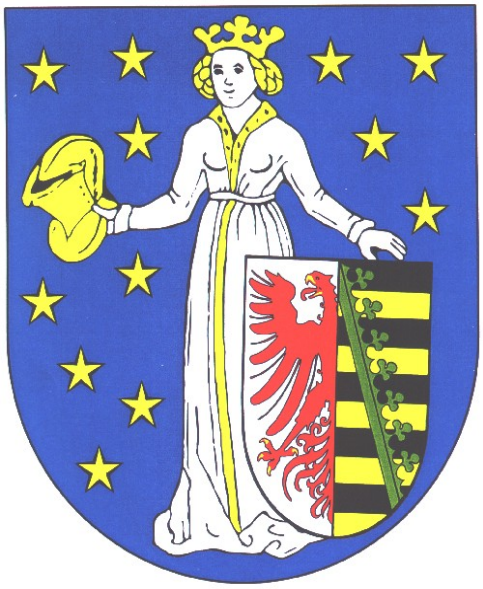

Stadt Coswig (Anhalt)

Stand: 26. März 2015

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträge für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen eines Trägers im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben.

§ 2
Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Ende und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig, wenn in dem Kostenbeitragsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen oder bei Ruhetagen der Einrichtung sind die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung weiterhin in voller Höhe zu entrichten.

(4) Für die Ferienbetreuung im Hort ist für die über die angebotene Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag von 0,50 € je Betreuungsstunde zu entrichten. In der Anmeldung für die Ferienbetreuung geben die Personensorgeberechtigten verbindlich an, in welchem Stundenumfang die Ferienbetreuung erfolgen soll. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Höhe der angemeldeten Betreuungszeit erhoben.

(5) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 21,00 € erhoben.

(6) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	**Betreuungsumfang (in Stunden, täglich)**	**Kostenbeitrag (pro Kind)**
unter 3 Jahren	bis 5	97,00 € / Monat
(Kinderkrippe)	bis 7	132,00 € / Monat
	bis 8	150,00 € / Monat
	bis 9	168,00 € / Monat
	bis 10	185,00 € / Monat
von 3 Jahren bis zum	bis 5	65,00 € / Monat
Beginn der Schulpflicht	bis 7	105,00 € / Monat
(Kindergarten)	bis 8	125,00 € / Monat
	bis 9	145,00 € / Monat
	bis 10	165,00 € / Monat
Hort	bis 6	60,00 € / Monat
Ferienbetreuung Hort		
Grundpauschale/Monat	bis 6	60,00 € / Monat
Grundpauschale/Woche	bis 6	15,00 € / Woche
Grundpauschale/Tag	bis 6	3,00 € / Tag
Grundpauschale Mehrstunde	7. bis 10.	0,50 € / Stunde

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.06.2011 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 26.03.2015

_____

Berlin
Bürgermeister in (Siegel)